



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivie Svizzere

Eidgenössisches Departement UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 29. August 2017  
Tel. +41 (0)31 359 23 27, [maurice.rapin@seilbahnen.org](mailto:maurice.rapin@seilbahnen.org)

## Teilrevision zu neuen Elementen des Raumplanungsgesetzes – 2. Etappe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen.

### I. Allgemeines

Wie bereits in der ersten Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2015 hat Seilbahnen Schweiz (SBS) skeptisch festgestellt, dass wirtschaftliche Komponenten kaum in den Entwürfen abgebildet oder erwähnt werden. Insbesondere der Tourismus hängt entscheidend von den raumplanerischen Rahmenbedingungen ab. Die Bergbahnen im Speziellen bilden häufig das Rückgrat des alpinen Ferientourismus und investieren grosse Beträge in Infrastrukturvorhaben. Anders als bei der Hotellerie befinden sich Bauten und Anlagen von Bergbahnen fast ausschliesslich ausserhalb der Bauzone – meist überlagert durch Schutzzonen (Landschaftsschutz, Biotope von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung etc.). Dadurch ist es der Bergbahnbranche per se kaum möglich zonenkonform zu bauen. Bauvorhaben sind heute derart komplex, dass selbst kleinere Vorhaben wie z.B. Kinderspielplätze kaum ohne enormen administrativen Aufwand realisiert werden können. Aus Sicht der Branche ist die Verhältnismässigkeit zwischen dem Nutzen eines Projekts und dem Verwaltungsaufwand meist nicht mehr gegeben.

Diese Argumente hat SBS bereits in seiner ersten Stellungnahme zur Revision des RPG zum Ausdruck gebracht und haben nach wie vor ihre Gültigkeit (Im Anhang lassen wir ihnen gerne die SBS-Stellungnahme 2015 erneut zukommen). Einzelne Punkte bringen wir in dieser Stellungnahme wieder ein.

Der neue Entwurf der zweiten Teilrevision des RPG basiert auf dem gescheiterten, ersten Entwurf von 2015. Das sind schlechte Voraussetzungen um die aktuelle Fassung namhaft zu verbessern. Vielmehr haben wir uns gewünscht, dass die gescheiterte, erste Vernehmlassung zum Anlass genommen worden wäre, um eine weiter gefasste Auseinandersetzung mit der Zukunft der Raumordnungspolitik anzustossen.



Zwar wird beim Thema „Bauen ausserhalb der Bauzone“ mit dem Planungsansatz ein durchaus interessantes neues Element aufgenommen. Leider wird dieser gewonnene Handlungsspielraum jedoch mit der Kompensationspflicht und hohen Strafandrohungen gleich wieder zunichte gemacht.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im Entwurf des RPG

### Art. 18 Abs. 4 und 5

Mit der Präzisierung in Art. 18 Abs. 4 und 5, wonach die Ziele und Grundsätze der Raumplanung einzuhalten sind und dadurch Bedingungen für weitere Zonen geschaffen werden, wird die kantonale Kompetenz zur Festlegung von weiteren Nutzungszonen abgeschwächt. Für Tourismuszonen, Deponiezonen, Zonen für die Materialbewirtschaftung etc. galt bisher das kantonale Recht. Mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in Art. 18 Abs. 4 und 5 sollen für diese Zonen nun neu zusätzliche Auflagen seitens des Bundes gelten. Dies kann erhebliche Auswirkungen haben z.B. bei Skipisten. Aus föderalistischen Überlegungen beantragen wir daher die Streichung dieses Artikels.

**Antrag:** Streichung des Art. 18 Abs. 4 & 5

Im Fall, dass der Artikel dennoch bestehen bleibt, beantragen wir folgende Präzisierung:

**Antrag:** Präzisierung des Art. 18 Abs. 4 und Streichung der Buchstaben c. und d. im Abs. 5

<sup>4</sup> Lage und Grösse der Zonen nach diesem Artikel, die ausserhalb **der Bauzonen des Siedlungsgebietes** liegen und zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen sind, sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

<sup>5</sup> Land kann einer Zone nach Absatz 4 nur zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich dafür eignet und benötigt wird;
- b. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;

~~c. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und~~

~~d. mit der Zone die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.~~

### Art. 23b Abs. 3

Wir beantragen eine Präzisierung in der Beseitigungsaufgabe, wonach beim Abs. 3 nicht nur Wohnbauten sondern auch „nicht leicht entfernbare Anlagen“ gemeint sind. Zudem fordern wir, dass als Bauvorhaben explizit auch folgende Kategorien durch den Bundesrat definiert werden: Entsorgungsanlagen, Terrainveränderungen, Beschneigungsanlagen und Speicherseen.

**Antrag:** Präzisierung des Art. 23b, Abs. 3 und Definition der Kategorien von Bauvorhaben.

<sup>3</sup> Bei nicht leicht entfernbaren Wohnbauten **und Anlagen** kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass die Beseitigungsaufgabe nicht gilt. Der Bundesrat kann zudem Kategorien\* von Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und für die die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

\*Als Kategorie von Bauvorhaben gelten insbesondere auch **Entsorgungsleitungen, Terrainveränderungen, Beschneigungsanlagen und Speicherseen.**

#### Art. 23b Abs. 4 (Beseitigungsaufgabe)

Da bereits für die Baugenehmigung gemäss Konzessionsvergabe die längerfristige Existenzfähigkeit von standortgebundenen Vorhaben nachgewiesen werden muss, lehnt SBS den Variantenvorschlag ab und bevorzugt den Vorschlag des Bundesamtes.

##### **Antrag:**

<sup>4</sup> Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn der Betrieb, für den sie benötigt werden, längerfristig existenzfähig ist.

#### Art. 23c Abs. 2 (Beseitigung)

In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Anlagen und Bauten der Bergbahnen im Bau-recht erstellt worden sind oder werden und nicht als zugepachtete Grundstücke, ist es nahe-liegend, dass diese ebenfalls vom Pfandrecht ausgenommen werden.

##### **Antrag:** Ergänzung des Art. 23c Abs. 2

<sup>2</sup> Dem Gemeinwesen, dessen Behörde die Beseitigung angeordnet hat, steht für den Ersatz der Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ein Pfandrecht am Standort-grundstück und an allfälligen weiteren für die Erteilung der Bewilligung relevanten Grundstücken zu. Davon ausgenommen sind zugepachtete Grundstücke **und Bau-rechte**.

#### Art. 23d Abs. 1 – 4 (Kompensationsansatz)

SBS begrüsst es, dass die Kantone in Fragen der Raumplanung und im Speziellen des Bau-ens ausserhalb der Bauzone mehr Kompetenz erhalten. Die Grundidee des Planungsansat-zes entspricht dem Bedürfnis den unterschiedlichen regionalen/kantonalen und topographi-schen (Berggebiet/Mittelland) Gegebenheiten gerecht zu werden. Leider wird dieser innovati-ve Ansatz jedoch mit der Kompensationspflicht gleich wieder zunichte gemacht. Zudem er-achten wir den Kompensationsansatz als nicht umsetzbar, da in keiner Weise geregelt ist, was mit was zu kompensieren ist. Deshalb spricht sich SBS für folgende Anpassungen des Art. 23d. aus.

##### **Antrag:** Anpassungen des Art. 23d Abs. 1 bis 4:

<sup>1</sup> Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürf-nisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapi-tels abweichende Regelungen treffen wollen, können im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen.

<sup>2</sup> ~~Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.~~

<sup>3</sup> Baubewilligungen, die gestützt auf solche Regelungen erteilt werden, setzen den Nachweis voraus, dass eine Kompensation sichergestellt ist. ~~welche die Anforderun-gen von Absatz 2 erfüllt.~~

<sup>4</sup> Der Kanton gewährleistet den Vollzug.

#### Art. 24

Bisher wurden Bauvorhaben von Seilbahnunternehmen, welche nicht Bestandteil der Plan-genehmigung waren, also nicht Seilbahnanlagen an sich, auf Grundlage von Art. 24 RPG ge-nehmigt. Diese Option muss auch nach der Revision fortbestehen. Dies wird durch Seilbahn-en Schweiz grundsätzlich begrüsst. Bereits anlässlich der ersten Anhörung hat SBS ange-

merkt, dass in den dem Tourismus zugewiesenen Zonen bei jedem Bauvorhaben von neuem über die Standortgebundenheit diskutiert werden muss. Daher besteht seit längerem das Anliegen, in den dem Tourismus zugewiesenen Zonen auf eine Prüfung der Standortgebundenheit zu verzichten. Daher schlägt Seilbahnen Schweiz vor, Art. 24 mit einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

**Antrag:** Ergänzung des Art. 24 mit einem zweiten Absatz:

<sup>1</sup> Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder deren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.

<sup>2</sup> Für touristische Bauten und Anlagen, welche in entsprechenden, sowohl in der Richt- wie auch in der Nutzungsplanung vorgesehenen Zonen zu errichten sind, kann auf das Erfordernis der Standortgebundenheit verzichtet werden.

#### Art. 24g

Dieser Artikel führt neu eine erhebliche Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren ein. SBS erachtet ein derart hohes Strafmass als ungerechtfertigt. Bereits heute besteht eine Beseitigungspflicht für unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen.

**Antrag:** Streichung des Art. 24g

#### Art. 25b

Der hier vorgeschlagene Artikel sieht insbesondere durch Abs. 2 und 3 eine unverhältnismässige Verschärfung der heute geltenden Eingriffe vor. Die geltenden Bestimmungen sind ausreichend und liegen in der Kompetenz der Kantone.

**Antrag:** Streichung des Art. 25b Abs. 2 und 3

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger  
Direktor

Dominique de Buman  
Präsident

Kopie an:  
mra, ast, Regionalverbände

Anhang: erwähnt